

Satzung des Vereins Freiwerk Altona-Nord e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Verein wendet sich an alle Bürger und Bürgerinnen des Stadtteils, um die soziale Integration der Menschen im Stadtteil durch kulturelle und Stadtteil bezogene Aktivitäten zu fördern und die ehrenamtliche Arbeit im Stadtteil zu unterstützen.

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Unterhaltung eines Bürgerhauses als Kultur- und Begegnungsstätte; dabei hat der Verein insbesondere die Aufgabe, den Bürgertreff Altona-Nord und „Die Bühne im Bürgertreff“ zu betreiben;
 - Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten, die zu künstlerisch-kreativen und bildungsorientierten Aktivitäten anregen soll (wie z. B. Tanzgruppen, Chor, Theatergruppen, Näh- und Bastelgruppen). Die Teilnahme der Bürger und Bürgerinnen an verschiedenen Projekten im Bürgertreff Altona-Nord soll die inhaltliche Auseinandersetzung mit sozialen, kulturellen sowie aktuellen Problemen des Stadtteils fördern.
 - Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (z. B. durch Theater- und Musikveranstaltungen).
- (2) Der Verein verfolgt diese Zwecke auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, § 51 ff. AO).
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwerk Altona-Nord", nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)".
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede und jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden, und zwar gleichermaßen natürliche Personen wie andere Rechtsträger und Körperschaften. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme (Beitritt), in der sich die/der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch Tod,
 - durch Auflösung,
 - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, deren Zwecken dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach § 6, Abs. 1, Ziffer 2 zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand, bestehend aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seinem Stellvertreter/in und der/dem Kassenwart/in sowie einer durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl von Beisitzern/innen; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig;
- (3) der Beirat, der auf Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
-
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
 - (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
 - (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
 - (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
 - (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder deren gesetzliche Vertreter bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt; die/der Stellvertretende Vorsitzende allerdings nur im Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die/den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch die/den Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Im Falle einer Auflösung erfolgt eine Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei einem Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen fällt das Vereinsvermögen an die evangelische Pauluskirchengemeinde Altona-Nord, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.